**Informationsblatt**

**für die Führerscheinuntersuchung**

Für die Erteilung einer Lenkberechtigung ist der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass der Führerscheinwerber zum Lenken von Kraftfahrzeugen der beantragten Führerscheinklasse gesundheitlich geeignet ist. Die Untersuchung hat ein sachverständiger Arzt oder ein Amtsarzt durchzuführen. Eine Liste der bestellten sachverständigen Ärzte in Vorarlberg liegt bei der Behörde oder bei Ihrer Fahrschule auf oder kann auf der Internetseite des Landes Vorarlberg unter [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at/) (Wirtschaft&Verkehr/Verkehrsrecht/Kraftfahrrecht/Führerscheine) abgerufen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein sachverständiger Arzt keine Person untersuchen darf, die er, ausgenommen im Vertretungsfall, in den letzten fünf Jahren vor der Untersuchung regelmäßig betreut hat (zB Hausarzt, Betriebsarzt).

Zur Abwicklung der Führerscheinuntersuchungen (Erstuntersuchungen und Wiederholungsuntersuchungen) gemäß § 8 Führerscheingesetz in Verbindung mit der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung werden Sie gebeten, **vor der Untersuchung** beim Arzt nachstehend angeführte Dokumente und Befunde einzuholen und bei der Untersuchung vorzulegen:

1. **Reisepass/Personalausweis** oder ein anderer **Ausweis mit Lichtbild** zur Kontrolle der Identität.

2. **Bei Vorliegen einer Fehlsichtigkeit:**

Nehmen Sie ihre Brille und /oder die Kontaktlinsen zur ärztlichen Untersuchung mit. Wenn Sie einen Führerschein der Gruppe 2 (Lkw und Bus) beantragen oder verlängern wollen, bringen Sie zudem einen Brillenpass, augenärztlichen Befund oder Optikerbefund über die Brillenstärke zur Untersuchung beim Arzt mit (nicht älter als sechs Monate).

3. **Befunde oder Medikamentenzettel**, soweit bei Ihnen eine über längere Zeit behandlungsbedürftige allgemeine Krankheit vorliegt. Bei chronischen Erkrankungen oder dauernden Behinderungen (zB solche, die allenfalls Zusatzeinrichtungen am Fahrzeug erfordern), erfolgt eine Zuweisung zum Amtsarzt.

**Die Führerscheinuntersuchung direkt beim Amtsarzt in der zuständigen BH ist gesetzlich vorgeschrieben bei:**

* Hochgradiger Sehschwäche, fortschreitende Augenerkrankung, Gesichtsfeldeinschränkung, (**Beachte**: Lediglich fehlsichtige Brillen- und Linsenträger sind hier nicht gemeint).
* Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung.
* Körpergröße über 200 cm bei Führerscheinklasse A, wenn Zweifel an einer einwandfreien Sitzposition auf einem einspurigen Kraftfahrzeug bestehen.
* Jede Form der Zuckerkrankheit
* Herz- und Gefäßkrankheiten wie Herzrhythmusstörungen, Schrittmacher, Angina pectoris, überstandener Infarkt, schwerer Bluthochdruck.

Vor der Untersuchung beim Amtsarzt ist beim Kundenservicecenter der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, bei der Fahrschule oder Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern der **Antrag auf Erteilung/Ausdehnung** zu stellen und die in der Verordnung festgelegte **Untersuchungsgebühr** mittels Erlagschein einzuzahlen oder per Telebanking zu überweisen. Die Gebühr für die amtsärztliche Untersuchung kann auch direkt im Kundenservicecenter der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einbezahlt werden.

**Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Beleg über die Einzahlung der Untersuchungsgebühr beim Termin für die amtsärztliche Untersuchung vorzuweisen ist, da Sie ansonsten nicht untersucht werden können!**

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das **Kundenservicecenter der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Tel. 05522/3591 54300.**

1. **Gebühren:**

**Untersuchung beim sachverständigen Arzt:**

**Vor** dieser Untersuchungsind die in der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung festgelegten **Untersuchungsgebühren zu bezahlen:**

**bei Wiederholungsuntersuchungen:**

**€ 30,00 ( bei gesetzlich befristeter Lenkberechtigung der Führerscheinklassen C und D)**

**bei anderen Führerscheinuntersuchungen:**

**€ 35,00 (bei Führerscheinklassen A, B, BE und F )**

**€ 50,00 (bei Führerscheinklassen C1, C1E, C, CE, , D, DE)**

**Untersuchung beim Amtsarzt:**

**Vor** dieser Untersuchungsind die in der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung festgelegten **Untersuchungsgebühren von € 47,20 (bei Beobachtungsfahrt zusätzlich € 18,00) zu bezahlen:**

Wurde der Antragsteller vom sachverständigen Arzt dem **Amtsarzt zugewiesen,** so ist eine Gebühr **von € 30,20 zu bezahlen.**